



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Mai 2014  
(OR. en)**

**9788/14**

**PECHE 247**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	8483/14 PECHE 172 + ADD 1- COM(2014) 206 final
Betr.:	Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über ein neues Protokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Mosambik aufzunehmen – <i>Annahme des Beschlusses des Rates</i>

---

1. Die Europäische Kommission hat dem Rat am 1. April 2014 die eingangs genannte Empfehlung übermittelt.
2. Die Ex-post- und Ex-ante-Evaluierung des Protokolls zu dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der EU und der Republik Mosambik ist am 30. April 2014 eingegangen<sup>1</sup>.
3. Die Gruppe "Externe Fischereipolitik" hat die Empfehlung am 8. und 13. Mai 2014 geprüft und Einigung über den Text auf der Grundlage eines Entwurfs des Ratsbeschlusses einschließlich der Verhandlungsrichtlinien<sup>2</sup> erzielt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Dok. 9416/14 PECHE 225 + ADD 1.

<sup>2</sup> Vgl. Dok. DS 1189/14.

4. In Anbetracht der Tatsache, dass das betreffende Protokoll zum Jahresende ausläuft, dass aufgrund der verschiedenen internen Sitzungen im Juni und Juli die Verhandlungsführer Mosambiks eingeschränkt verfügbar sind und dass die internen EU-Verfahren lange dauern, sollten die Verhandlungen nach dem Dafürhalten der Kommissionsdienststellen möglichst bald – vorzugsweise bereits zum Monatsende – aufgenommen werden. Die französische, die portugiesische und die spanische Delegation haben betont, dass eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten vermieden werden sollte.
5. Die dänische, die französische und die niederländische Delegation haben Parlamentsvorbehalte eingelegt. Die schwedische Delegation hat einen allgemeinen Prüfungsvorbehalt eingelegt.
6. Der AStV wird daher ersucht, die auf der Ebene der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen
  - den in Dokument 9784/14 PECHE 246 enthaltenen Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen einschließlich der Verhandlungsrichtlinien annimmt;
  - beschließt, den Beschluss gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b seiner Geschäftsordnung nicht zu veröffentlichen;
  - zur Kenntnis nimmt, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet und ihm zu diesem Zweck eine Papierfassung des Beschlusses einschließlich der Verhandlungsrichtlinien übermittelt wird;
  - die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltenen Erklärungen in das Ratsprotokoll aufnimmt.